



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMJ-Z10.075/0008-I 7/2014

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48093

Klappe (DW) Fax (DW)
39204 100265

Datum
20.10.2014

Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz, das Privatstiftungsgesetz, das SE-Gesetz, das Vereinsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014, RÄG 2014)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die EU-Kommission führte mit der Überarbeitung der Vierten und Siebenten Richtlinie in Form der Bilanzrichtlinie eine breit angelegte Reform der Rechnungslegung in der EU durch, mit der nun auch weitreichende Veränderungen im österreichischen Unternehmensgesetzbuch verbunden sind.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund konzentriert sich in seiner Stellungnahme auf folgende nachstehende Punkte:

1. Saubere Darstellung der tatsächlichen Personalkosten:

- § 196 a UGB – Wirtschaftlicher Gehalt, Wesentlichkeit:
Aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes muss in den Erläuterungen hierzu festgehalten werden, dass entsprechend dem Grundsatz des wirtschaftlichen Gehalts, der Ausweis der Aufwendungen für Leiharbeitskräfte unter den Personalaufwendungen zu erfassen ist.

- § 231 Absatz 2 Z 6:
Hier soll zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden, dass im Sinne des Grundsatzes des wirtschaftlichen Gehalts der Ausweis der Aufwendungen für Leiharbeitskräfte zu erfassen ist.
- § 238 (1) Z 13 Präzisierung bei Personalrückstellungen:
Für alle Stakeholder sind detaillierte Angaben zu den wichtigsten Rückstellungen von Interesse.
Die Personalrückstellungen stellen einen wesentlichen Teil der Rückstellungen dar.

Daher ist in § 238 (1) Z13 eine Präzisierung wie folgt vorzunehmen:

„Von wesentlicher Bedeutung sind jedenfalls Personalrückstellungen. Diese sind im Anhang nach Jubiläumsgeld, Urlaubs- und Überstunden darzustellen.“

- § 239 UGB - Erweiterung der Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer:
Im Zuge der Diskussion zur Modernisierung der Rechnungslegung muss das Problem mit dem fehlenden Ausweis der Anzahl überlassener Arbeitskräfte sowie des dazugehörigen Sachaufwands gelöst werden. Dieser fehlende Ausweis soll daher im Zuge des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes aufgegriffen werden. Neben den fehlenden Leiharbeitskräften kommt es in der Praxis zu völlig unterschiedlichen Praktiken (Vollzeitäquivalenten, nach Köpfen) beim Ausweis der Anzahl der ArbeitnehmerInnen.

Für die Anhangsangaben schlägt der Österreichische Gewerkschaftsbund daher folgende Änderungen vor:

„§ 239 (1) Z 1 UGB neu: die Aufgliederung der durchschnittlichen Zahl der ArbeitnehmerInnen (Stammebelegschaft) sowohl nach Köpfen als auch nach Vollzeitäquivalenten während des Geschäftsjahres nach Arbeitern und Angestellten.“

- § 239 (1) Z 6 UGB neu:
Zusätzlich ist aufzulisten:
„Die durchschnittliche Zahl an im Geschäftsjahr beschäftigten Leiharbeitskräften (überlassene ArbeitnehmerInnen) nach Köpfen und Vollzeitäquivalenten sowie die dafür angefallenen Aufwendungen des Geschäftsjahres für Leiharbeitskräfte.“

2. Befreiender Konzernabschluss in deutscher Sprache:

- § 245 (2) Z 5 UGB und § 280 (2) UGB - Sprache:
Die Regelung, dass der befreiende Konzernabschluss auch in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache offengelegt und dem Aufsichtsrat vorgelegt werden kann, wird vom Österreichischen Gewerkschaftsbund strikt abgelehnt.
Hier ist jedenfalls ein Konzernabschluss in deutscher Sprache vorzuschreiben, da ein Abschluss in anderer Sprache für viele Bilanzadressaten und Aufsichtsratsmitglieder eine nicht tolerierbare Beurteilungshürde darstellen und insbesondere für zahlreiche ArbeitnehmervertreterInnen in Aufsichtsräten die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Sorgfaltspflicht bei der Prüfung des Konzernabschlusses unmöglich machen bzw. unverhältnismäßig erschweren würde.

3. Konzernabschluss und Offenlegungspflicht bei Privatstiftungen:

- §§ 280 ff. UGB neu:
Demnach ist, wenn die Privatstiftung einen Konzernabschluss zu erstellen hat, dieser auch im Firmenbuch zu veröffentlichen. Diese Offenlegungspflicht betrifft nicht den Einzelabschluss der Stiftung.

Derzeit betrifft diese Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses Stiftungen nicht, wenn entweder keine 50%+ Beteiligung vorliegt bzw. die Größenmerkmale nicht erreicht sind, die einen Konzernabschluss erforderlich machen würden.

Das könnte sich aber auch ändern. Beispielsweise, wenn eine weitere Beteiligung hinzukommt, an der 50%+ gehalten werden bzw. weitere Anteile an einer bereits bestehenden Beteiligung hinzukommen und/oder Größenmerkmale überschritten würden. Der Hinweis in den „Erläuterungen“, dass „noch klargestellt wird, dass Privatstiftungen, die einen Konzernabschluss aufstellen, diesen auch offenzulegen haben [...]“, ist irreführend.

Die derzeitige Rechtslage ist folgende: (Urteil OGH 1.12.2005, 6 Ob 254/05d)

Bei Überschreiten der Größenmerkmale haben Privatstiftungen einen Konzernabschluss zwar aufzustellen, für die Veröffentlichung gilt aber, dass Konzerne mit einer Privatstiftung an der Spitze die Wahl haben:

- Entweder legt die Privatstiftung ihren Konzernabschluss und Konzernlagebericht beim Firmenbuch freiwillig offen und die Tochtergesellschaft braucht dann keinen Konzernabschluss aufzustellen,
- oder die Tochtergesellschaft stellt einen eigenen Teilkonzernabschluss samt Lagebericht auf, den sie beim Firmenbuch offenlegt. In letzterem Fall braucht die Privatstiftung ihren Konzernabschluss nicht offenlegen.

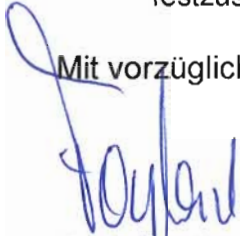
Die Offenlegungspflicht von Konzernabschlüssen einer Privatstiftung ist daher keineswegs eine Klarstellung, sondern in dieser Form vollkommen neu. Hier sollen offenbar durch die Hintertür die Spielregeln massiv geändert werden und de facto dafür gesorgt werden, dass das Vermögen von Stiftungen einer breiten Öffentlichkeit offengelegt werden muss.

- § 221 UGB (Definition der Größenklassen):
Wird in seiner Geltung auf die Stiftungen ausgedehnt, was nach einer ersten Beurteilung Erleichterungen bei der Bilanzierung von Stiftungen bringen sollte.
- § 240 UGB:
Die Anwendbarkeit des neuen § 240 auf Privatstiftungen ist schlichtweg nicht möglich, Privatstiftungen können keine Umsätze haben, da es ihnen verboten ist, unternehmerisch tätig zu sein. Also können Privatstiftungen auch nicht angeben, woher die nicht existenten Umsätze stammen.
- § 241 UGB:
Die Anwendbarkeit des neuen § 241 auf Privatstiftungen ist – abgesehen von Ziffer 6 – ebenfalls nicht möglich. Eine Privatstiftung kann z.B. weder Aktien noch Wandelschuldverschreibungen begeben und somit im Anhang ausweisen.
- § 267a UGB:
Auch die Anwendbarkeit dieses Paragraphen auf Privatstiftungen ist nicht nachvollziehbar. Privatstiftungen können nicht börsennotiert sein, also haben sie auch nicht die Verpflichtung, einen konsolidierten Corporate Governance-Bericht aufzustellen. Es sei

denn, es besteht hier die Absicht, Privatstiftungen den börsennotierten Unternehmen einfach gleichzustellen?

Der Österreichische Gewerkschaftsbund empfiehlt, das OGH-Urteil aus dem Jahr 2005 über die Veröffentlichung des Konzernabschlusses der Privatstiftung gesetzlich festzuschreiben.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär